Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 84 (1987)

Heft: 1

Rubrik: Zur Information

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen
Eine Umfrage in den Kantonen, Stand 1. Januar 1987

Kanton	Kantonale Regelung	Regelung in einzelnen Gemeinden	Seit	Karenzfrist	Bevorschussung von Frauenalimenten	Erfolglose eigene Inkassobemühungen als Voraussetzung	Einstellung bei Nichteingehen der Alimente	Kanton
ZH	ja	nein	1. 1.1982	nein	nein	nein	nein	ZH
BE	ja	nein		nein	nein	nein	nein	BE
LU[1]	nein	ja						LU
UR[2]	nein	nein						UR
SZ	ja	nein	1. 1.1987	nein	nein	ja	nein	SZ
OW	ja	nein	1. 1.1985	nein	nein	nein	nein	OW
NW	ja	nein	1. 1.1980	nein	nein	nein	nein	NW
GL[3]	ja	nein	1978	nein	nein	nein	s. Fussnote	GL
ZG[4]	ja	nein	1.10.1978	nein	nein	nein	ja (nach 1 J.)	ZG
FR	ja	nein	1. 5.1978	ja (6 Mte.)	nein	ja	nein	FR
SO	ja	nein	1. 1.1981	ja (6 Mte.)	nein	ja	nein	SO
BS[5]	ja	nein	1. 1.1978	nein	nein	nein	s. Fussnote	BS
BL	ja	nein	1. 7.1984	nein	nein	ja	nein	BL
SH[6]	ja	nein	1. 1.1979	nein	nein	s. Fussnote	nein	SH
AR	ja	nein	1. 1.1981	nein	nein	nein	nein	AR
AI	ja	nein	1. 5.1981	nein	nein	ja	nein	AI
SG[7]	ja	nein	1. 1.1980	ja (2 J.)	nein	ja	nein	SG
GR	ja	nein	1. 1.1978	nein	nein	nein	nein	GR
AG	ja	nein	1. 7.1983	nein	nein	nein	nein	AG
TG	ja	nein	1. 1.1986	nein	nein	nein	nein	TG
TI	ja	nein		nein	nein	ja	ja	TI
VD	ja	nein	1.12.1982	nein	ja	nein	nein	VD
VS	ja	nein	1981	nein	ja	nein	ja (nach 1 J.)	VS
NE	ja	nein		nein	ja	nein	ja (nach 1 J.)	NE
GE	ja	nein		nein	ja	nein	ja	GE
JU	ja	nein	1. 1.1983	ja (3 Mte.)	ja	nein	nein	JU

[1] LU: Folgende Gemeinden haben die Alimentenbevorschussung eingeführt: Ebikon, Emmen, Horw, Kriens, Littau, Luzern und Sursee (mit einer Karenzfrist von 1 Jahr). Ein neues Sozialhilfegesetz für den Kanton Luzern, in dem eine kantonale Regelung der Alimentenbevorschussung enthalten sein wird, liegt im Entwurf vor.

[2] UR: Ein Gesetz über die Alimentenbevorschussung ist in Vorbereitung.

[3] GL: Per 1.1.1987 tritt eine Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen in Kraft. Es ist vorgesehen, dass die Alimentenbevorschussung eingestellt wird, wenn während 5 Jahren überhaupt keine Alimentenzahlungen durch den Schuldner eingehen.

[4] ZG: Die Einstellung der Bevorschussung nach 1 Jahr ist wie folgt zu interpretieren: liegt der bevorschussbare Betrag unter den im Urteil festgelegten Unterhaltsbeiträgen, kann länger als 1 Jahr bevorschusst werden, nämlich bis zur Höhe eines Jahresbetreffnisses des gerichtlich festgesetzten Betrages.
Der maximale bevorschussbare Betrag liegt bei 1/12 von Fr. 5700.–, Einkommensgrenze EL Waisen. Die Berechnung der Bevorschussung ist auf der Berechnung der Einkommensgrenze EL aufgebaut (Fazit: je geringer die Höhe der Bevorschussung, desto länger evtl. die Dauer).

[5] BS: Die Bevorschussung wird i.d.R. für 18 Monate bewilligt; Verlängerung auf neues Gesuch hin. Das Recht auf Bevorschussung ist nicht vorhanden, wenn in dem der Beurteilung vorangegangenen Jahr nicht mehr als 1/3 der bevorschussbaren Alimente eingegangen sind oder wenn die bevorschussten Alimente das 12fache der bevorschussbaren Alimente pro Kind überschreiten.

[6] SH: Erforderlich sind «zumutbare Vorkehren» (§ 3 der Verordnung); in der Praxis werden an dieses Kriterium jedoch geringe Anforderungen gestellt. Die Behörde kann jedoch aufgrund der gesetzlichen Grundlage die Bevorschussung von «erfolglosen eigenen Bemühungen» abhängig machen.

[7] SG: Im laufe des Jahres 1987 wird eine Revision des Gesetzes durchgeführt.

Der Vorstand tagte

Am 17. Juni 1986 tagte in Zürich der Vorstand der SKöF. Es standen gewichtige Traktanden zur Behandlung.

Einstimmig verabschiedete er die von der Kommission «Richtsätze», resp., vom Ausschuss revidierten *«Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe»* und setzte sie auf 1. Januar 1987 in Kraft. Die «Richtsätze» werden in der Februar-Nr. der ZöF vollinhaltlich veröffentlicht.

*

Viel zu reden gab eine Stellungnahme der SKöF zur *ZUG-Revision.* Im Vordergrund der Diskussion stand das Problem der heimatlichen Kostenersatzpflicht. Es handelt sich um eine weitgehend politische Frage, und deshalb kann sich die SKöF als Fachverband nur unter fachspezifischen Aspekten dazu äussern. Der Vorstand beschloss deshalb, im heutigen Zeitpunkt auf eine materielle Stellungnahme zu verzichten. Im Rahmen eines späteren Vernehmlassungsverfahrens wird er sich aus fachlicher Sicht zu den vorgesehenen Revisionspunkten äussern.

*

Der Vorstand beauftragte die Weiterbildungskommission, einen *Weggis-Kurs «2. Auflage 1986»* im Laufe des Jahres 1987 zu organisieren. *Kursdatum: 14. und 15. Mai 1987.* Das Programm wird später bekanntgegeben. Teilnehmerzahl auf 200 beschränkt.

*

Die Jahresversammlung 1987 findet am 11. Juni 1987 in Rorschach statt.
Der Nova-Park-Kurs ist für den 9., 16. resp. 23. November 1987 terminiert.

p. sch.